



Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Handwerks- und produzierende Gewerbebetriebe (mit erweitertem Produkthaftpflichtrisiko - Steine/Erden)

H 5035/02

	Seite
A Allgemeiner Teil	3
1 Vertragsgrundlagen	3
2 Versichertes Risiko	3
2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein	
2.2 Vergabe von Leistungen	
3 Mitversicherte Personen	3
4 Mitversicherte Risiken	3
4.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen	
4.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	
4.3 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen	
5 Vorsorgeversicherung	3
B Betriebshaftpflichtrisiko	3
1 Allgemeine Deckungserweiterungen	3
1.1 Vermögensschäden	
1.2 Datenschutzrisiken	
1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz	
1.4 Auslandsrisiken	
1.5 Be- und Entladeschäden	
1.6 Strahlenrisiken	
1.7 Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen	
2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen	5
2.1 Tätigkeitsschäden	
2.2 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
2.3 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern	
3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen	5
3.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge	
4 Ausschlüsse	6
4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
4.2 Luftfahrzeuge	
4.3 Kommissionsware	
4.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse	
4.5 Bergschäden	
4.6 Besitz oder Betrieb von Bahnen	
4.7 Sprengstoffe und Feuerwerke	
5 Versicherungsfall	6
6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt	6
7 Arbeitsgemeinschaften	6

	Seite
C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)	6
1 Gegenstand der Versicherung	6
2 Umfang der Versicherung	7
3 Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung	7
4 Regelungen zum Versicherungsfall	7
4.1 Der Versicherungsfall	
4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
5 Ausschlüsse	8
6 Deckungssumme/Serienschäden/Selbstbehalt	9
7 Nachhaftung	9
 D Produkthaftpflichtrisiko	 9
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	9
1.1 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken	
1.2 Tätigkeitsfolgeschäden	
1.3 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen	
2 Zeitliche Geltung	9
3 Vorumsätze	9
4 Deckungserweiterungen	9
4.1 Personen- und Sachschäden aus Eigenschaftszusicherung	
4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	
4.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden	
4.4 Aus- und Einbaukosten	
5 Versicherungsfälle im Ausland	11
6 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen	11
7 Versicherungsfall und Serienschaden	11
8 Deckungssumme	11
9 Selbstbehalt	11

A Allgemeiner Teil

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die folgenden Bestimmungen.

2 Versichertes Risiko

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko.

Der Versicherungsschutz umfaßt alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken.

2.2 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personal.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Einrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Mitversicherte Risiken

4.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 des Versicherungsnehmers - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;

4.1.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben;

Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB).

4.1.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.1.4 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4.1.5 der Zwangs- oder (vorläufigen) Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft (siehe auch § 7 AHB).

4.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus sonstigen Sicherheitseinrichtungen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Betätigung in dieser.

4.3 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Betriebsfeiern und -ausflügen) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen und aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

5 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssumme gilt für die Vorsorgeversicherung gem. § 2 Ziff. 2 AHB eine Höchstersatzleistung von

- 2 Mio EUR für Personenschäden
- 1 Mio EUR für Sachschäden.

B Betriebshaftpflichtrisiko

1 Allgemeine Deckungserweiterungen

1.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1.1.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

1.1.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

1.1.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.1.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.1.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

1.1.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.1.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.1.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.1.9 bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;

1.1.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Diese Deckungserweiterung findet für Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko" keine Anwendung.

1.2 Datenschutzrisiken

Abweichend von der Ausschlußbestimmung in vorstehender Ziff. 1.1.8 - ansonsten im gleichen Umfang - ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz

Übernimmt der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand des § 4 Ziff. I 1 AHB.

1.4 Auslandsrisiken

1.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen

im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst).

Nicht versichert sind Ansprüche nach Art. 1792 und 2270 des Code civil oder gleichartigen landesrechtlichen Bestimmungen.

1.4.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.;
- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil A, Ziff. 3.1 mitversicherten Personen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und "leitende Angestellte") aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

1.4.3 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

1.4.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.5 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- oder Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen ist gemäß § 4 Ziff. I 6 b AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

1.6 Strahlenrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB und § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem dekungs vorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Soweit der vorstehende Einschuß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

1.7 Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen entstehen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgenommen hiervon bleiben Schäden durch Brand und Explosion (diesbzgl. richten sich Versicherungsschutz und Ersatzleistung ausschließlich nach Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko").

Nicht versichert sind Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen

2.1 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschußbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB und des § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern und deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden.

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden richtet sich ausschließlich nach Teil B, Ziff. 1.5. Für Tätigkeitsschäden nach Abschluß der Arbeiten oder Ausführung sonstiger Leistungen richtet sich der Versicherungsschutz nach Teil D, Ziff. 1.2 "Tätigkeitsfolgeschäden".

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall 30.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 60.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

2.2 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche

- zwischen Betriebsangehörigen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie ihren Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat;

- zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als 100 EUR.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

2.3 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher. Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

3.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

4 Ausschlüsse

4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Teil B, Ziff. 3.1 Versicherungsschutz vereinbart wurde.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.2 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.3 Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware.

4.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4.5 Bergschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

4.6 Besitz oder Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, außer Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken.

4.7 Sprengstoffe und Feuerwerke

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

5 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt

6.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

7 Arbeitsgemeinschaften

Für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ausgeschlossen bleiben ebenso Haftpflichtansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

1.3 Die Vertragsbestimmungen gemäß Teil B gelten mit Ausnahme von Ziff. 5 und 6 auch für Teil C.

1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland gilt Teil B, Ziff. 1.4; der Versicherungsfallbegriff richtet sich jedoch nach Teil C, Ziff. 4.

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - auch im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage im Sinne der Ziff. 2 zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen, die im Ausland belegen sind.

2 Umfang der Versicherung

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

2.1 alle Anlagen und Risiken des Versicherungsnehmers mit Ausnahme

2.1.1 der Lagerung von mehr als 500 l Heizöl, mehr als 500 l Kraftstoff, mehr als 500 kg Gas je Betriebsgrundstück;

2.1.2 der Lagerung von mehr als 10 Tonnen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl, Kraftstoff und Gas richtet sich nach Ziff. 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betreibens von Klärwerken und Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von und die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

2.1.4 von Anlagen zur Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen.

Für die Lagerung von Heizöl, Gas und Kraftstoffen über die in Ziff. 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen/Risiken (Ziff. 2.1.2 - 2.1.5) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden.

2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

2.3 die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von in § 4 Ziff. 1 8 b, 2. Halbsatz AHB beschriebenen Anlagen oder ersichtlich für solche Anlagen bestimmte Teile, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den dort genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regreßansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen (**Umwelt-Regreßrisiko**).

2.4 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - die allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) sowie auf Abwässer (**Allmählichkeits- und Abwässerschäden**).

2.5 - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - Schäden durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden

2.5.1 anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

2.5.2 **falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart**, an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleaseten) Gebäuden und/oder Räumen (**Mietsachschäden durch Brand und Explosion**).

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Deckungssumme für Mietsachschäden durch Brand/Explosion. Dieser Betrag bildet zugleich auch die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.5.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- als Rückgriffsansprüche, die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3 Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge und/oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß Ziff. 2.1.1 - 2.1.5 zuzuordnen sind; die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b AHB über Erhöhungen/Erweiterungen, des § 1 Ziff. 2 c und § 2 AHB sowie Teil A, Ziff. 5 über Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

4 Regelungen zum Versicherungsfall

4.1 Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.2.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 4.2 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

4.2.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

4.2.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

4.2.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 4.2.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Ablaufen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, daß solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mußte;

5.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

5.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

5.6 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Dieser Ausschluß kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 2.3 nicht zur Anwendung.

5.7 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

5.8 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, daß sie

- bewußt von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten, dem Umweltschutz dienenden, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen;

5.9 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

5.10 wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6 Deckungssumme/Serienschäden/Selbstbehalt

6.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB gilt als gestrichen.

6.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

7 Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

D Produkthaftpflichtrisiko

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse;
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluß der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

1.3 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit

- energiereichen ionisierenden Strahlen,
- Laser- oder Maserstrahlen.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Inverkehrbringen von Erzeugnissen, Abschluß der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- wegen Schäden an oder durch Kernanlagen, Kernbrennstoffen und sonstigen Kernmaterialien, soweit der Versicherungsnehmer hierfür eine Deckungsvorsorge nach atomrechtlichen Vorschriften zu erbringen hat;
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

2 Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfaßt die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfälle, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Diese Regelung hat nur Gültigkeit für den Versicherungsschutz gem. Ziff. 4.2 ff.

3 Vorratsansätze

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden, soweit der Versicherungsnehmer die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluß dieses Vertrages nicht kannte.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche im Rahmen der Ziff. 4.2. ff wegen Schäden durch Erzeugnisse, die früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden.

4 Deckungserweiterungen

4.1 Personen- und Sachschäden aus Eigenschaftszusicherung

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn diese die Folge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften der Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbesserung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung, soweit diese Maßnahmen nicht auch zur Erfüllung gesetzlicher Rückrufverpflichtungen des Versicherungsnehmers erfolgen (Versicherungsschutz hierfür kann im Rahmen einer besonderen Rückrufkostenversicherung geboten werden). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbesserung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlaß veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne daß eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbesserung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung, soweit diese Maßnahmen nicht auch zur Erfüllung gesetzlicher Rückrufverpflichtungen des Versicherungsnehmers erfolgen (Versicherungsschutz hierfür kann im Rahmen einer besonderen Rückrufkostenversicherung geboten werden). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbesserung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlaß veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in den Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.3 In Erweiterung der Ziff. 4.4.1 - und insoweit abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 4 Ziff. 1 6 Abs. 3 AHB - besteht Versicherungsschutz für die in Ziff. 4.4.2 genannten Kosten auch dann, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vertragspflichten des Versicherungsnehmers von seinem Abnehmer gegen ihn geltend gemacht werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, daß die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.4 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

4.4.4.3 die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.4.1 auch zur Erfüllung gesetzlicher Rückrufverpflichtungen des Versicherungsnehmers erfolgen (Versicherungsschutz hierfür kann im Rahmen einer besonderen Rückrufkostenversicherung geboten werden).

5 Versicherungsfälle im Ausland

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle gilt neben den sonstigen Vertragsbestimmungen insbesondere Teil B, Ziff.1.4 ("Auslandsrisiken").

6 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind die in Teil B dieses Vertrages unter Ziff. 4 ("Ausschlüsse") genannten Risiken.

Weiterhin sind nicht versichert

6.1 Ansprüche wegen Nichterfüllung, auf Wandlung, Minderung, Neu-(Ersatz-)lieferung, Nachbesserung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, soweit diese - insoweit abweichend von § 1, § 4 Ziff. 1 1, § 4 Ziff. 1 6 Abs. 3 AHB - nicht in Ziff. 4 ausdrücklich mitversichert sind;

6.2 Ansprüche aus Verzug;

6.3 Ansprüche aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung);

6.4 Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen;

6.5 Ansprüche wegen Schäden gemäß § 4 Ziff. II 5 AHB;

6.6 Ansprüche wegen Schäden am Bauobjekt, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer es gegenüber dem Besteller oder einem Dritten übernommen hat, die erforderliche Qualität des zu liefernden Frischbetons zu berechnen oder sonstwie zu bestimmen;

6.7 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziff. 4.2 ff:

6.7.1 Ansprüche wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z.B. vergebliche Investitionen);

6.7.2 Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziff. 4.2 ff ausdrücklich mitversichert sind;

6.7.3 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, daß gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

6.7.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewußtes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.7.5 Ansprüche wegen Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand von Wissenschaft und Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

6.7.6 Ansprüche wegen Farbabweichungen und Verfärbungen;

6.7.7 Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

6.7.8 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen.

7 Versicherungsfall und Serienschaden

7.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß § 1 Ziff. 1, § 5 Ziff. 1 AHB.

Bei Ziff. 4.4.3 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von § 1 Ziff. 1, § 5 Ziff. 1 AHB - unerheblich, daß es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

7.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

Ziff. 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

Ziff. 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

Ziff. 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.

7.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

8 Deckungssumme

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für das Betriebshaftpflichtrisiko auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssummen. Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziff. 4.2 ff beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers unter Anrechnung auf die Deckungssumme für Sachschäden 500.000 EUR je Versicherungsfall und 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

9 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 4.2 ff

- bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR;
- bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR

selbst zu tragen.